

Gesetzgebung

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Der schweizerische Republikaner**

Band (Jahr): **3 (1799)**

PDF erstellt am: **27.09.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Der schweizerische Republikaner

herausgegeben

von Escher und Usteri

Mitgliedern der gesetzgebenden Räte der helvetischen Republik.

Band III.

N^o. LXIII.

Luzern, den 6. Mai 1799. (17. Floreal VII.)

Gesetzgebung.

Senat, 29. April.

Präsident: Mittelholzer.

Zwei Beschlüsse werden verlesen, welche die Abschn. des Friedensrichtergutachtens enthalten, die von der Competenz des Friedensgerichtes und von der Form der Vorladung vor das Friedensgericht handeln.

Man verlangt eine Commission. Kubli will sie zwar nicht hindern; aber unter den traurigen Umständen, unter denen wir leben, kann er nicht wissen, ob ein Beschluß gut und rathsam ist; bis dahin haben wir eine Menge milder und menschenfreundlicher Gesetze gemacht — und wer nur etwas abweichende Meinungen und strengere Grundsätze äusserte, der ward beinahe als Terrorist gestolten und noch verächtlich angesehen; diese Maßsigung möchte auch gut gemeint seyn, aber es ist klar, daß sie ihren Zweck verfehlt hat; so z. B. haben wir eine menschenfeindliche Handlung zu begehen geglaubt, als wir die Confiskation der Güter der Verbrecher aufhoben; hätte man das nicht gethan, so wäre wahrscheinlich das gegenwärtige Unglück nicht erfolgt; es dürfte also besser gethan seyn, wir würden jene menschenfeindlichen Gesetze zurücknehmen als neue machen; werden doch die Franken, die unsre Beschützer sind, von unserm Volke menschenmörderisch überfallen und behandelt! Er trägt darauf an, den großen Rath zur Rücknahme des Gesetzes, welches die Confiskation der Güter aufhob, einzuladen. (Viele Stimmen unterstützen diese Meinung).

Sässlin will zwar der Meinung Kubli's überhaupt gerne beistimmen; allein der Senat hat keine Initiative und soll sich an das halten, was ihm zukommt; diesmal stimmt er zur Verweisung der beiden Friedensrichterbefchlüsse an die Commission, die mit den frühern beschäftigt war. Muret ist gleicher Meinung.

Die Verweisung an die Commission wird beschloffen; sie soll in 3 Tagen berichten.

Lang verlangt, daß man auch Kubli's unterstützter Antrag ins Stimmenmehr gesetzt werde.

Erauer glaubt, es sey kein Gesetz vorhanden, welches Confiskation der Güter überall aufhebt; wir werden den Feinden des Vaterlands alle Mittel rauben, demselben zu schaden; die Güter der Emigrirten sollen unter die Verwaltung des Staats gebracht, die Unschuldigen sollen nicht gestraft werden; aber nicht daß wir in der Maßsigung so weit gehen wie bisher: unglücklicher Moderantismus hat die Republik an den Rand des Verderbens gebracht; er hofft, auch die, die bisher diesem System folgten, werden ihren Irrthum nun einsehen und davon zurückkommen. Wir wollen gerecht seyn, aber die Gerechtigkeit ist in dem Gesetze, und strenge Gesetze sind durchaus nöthig. Unsere Gesetze werden nicht vollzogen; die Polizei ist im höchsten Grad in ganz Helvetien vernachlässigt; er glaubt, gegenwärtig werden wir es bei dieser lauten Aeußerung unsers Wunsches bewenden lassen.

Das in der Redaktion verbesserte Criminalgesetzbuch wird vorgelegt. Mürer verlangt, daß die Commission nun morgen darüber berichte. Meyer v. Ar. als Mitglied der Commission glaubt, dieß sey unmöglich; er verlangt, daß der Bericht in drei Tagen gemacht werde, und daß Lütli v. Sol., der abwesend ist, in der Commission ersetzt werde.

Muret als Präsident der Commission glaubt, der Bericht könne gar süglich morgen geschehen, da der Beschluß untersucht ist und alle Mitglieder eines Sinnes darüber sind. Der letzte Antrag wird angenommen, und Barras an Lütli's Stelle in die Commission geordnet.

Sässlin legt im Namen einer Commission einen Bericht über den Beschluß, der die an die Munizipalitäten zu bezahlenden Taren für Ausfertigungen von Kauf und Tauschen enthält, vor, und rath zur Annahme des Beschlusses. Der Bericht soll 3 Tage auf dem Kanleisch liegen.

Der Namensaufruf wird vorgenommen. Meyer v. Ar. will die Abwesenden durch die Saalinspektoren verzeichnet wissen und erneuert seinen frühern Antrag, die Gehaltsabziehung auch auf die kürzern Entfernungen von einigen Tagen auszudehnen.

Bundt trägt darauf an, Neding zurückzurufen; wenn er in Schwyz sicher seyn sollte, so wäre es sehr sonderbar; er wird aber unter den Aufzählern Gefahr laufen.

Fornierod will Meyers Antrag angenommen wissen. Crauer ebenfalls.

Meyers Antrag wird angenommen.

Meyer v. Arb. glaubt, Bundts Antrag könne nicht statt finden; Neding wird zurückkommen, sobald er kann, und man wäre vielleicht in Verlegenheit, wie man ihn gegenwärtig zurückrufen wollte.

Kubli: Wenn Neding sich dormalen sicher in Schwyz befindet, so wünsche ich ihn nicht hier; ist er unsicher, so wird er von selbst zurückzukommen trachten.

Man geht zur Tagesordnung.

Grosser Rath, 30. April.

Präsident: Zimmermann.

Die Versammlung bildet sich in geheime Sitzung. Nach Wiedereröffnung derselben legt Schlumpf im Namen einer Commission folgendes Gutachten vor:

Alle alte Gesetze, Libelle und Urkunden welche nicht Folgen von Traktaten zwischen Gemeinden gegen Gemeinden sind, in wie weit solche das Anpflanzen eines gemeinsamen Grundstücks verbieten, oder der Urbarmachung eines solchen Bodens zuwider laufen, sind in ganz Helvetien aufgehoben, und als nichtig erklart.

2. Diejenigen Bürger, welche Theilhaber eines solchen gemeinsamen Grundstücks oder Allmend sind, und ihr betreffendes Antheilsrecht durch Anpflanzung benutzen wollen, haben das Recht, eine verhältnismässige Strecke Landes von der Gemeind zu diesem Zweck zu begehren, insofern nicht jemand anders der nicht Theilhaber ist, das Waldrecht darauf hat.

3. Diese Bürger können sich ungesäumt an die Verwalter dieses Gemeindguts wenden.

4. Die Verwalter sind schuldig, den Begehrenden alsogleich und beförderlichst zu entsprechen, und denselben eine angemessene Strecke Lands, zur Anpflanzung anzuweisen.

5. Die Anpflanzung kann auf solchem Grund und Boden nicht verlangt werden, wo Hochwald, Schlagholz oder andere nützliche Hölzer, und für Dämme angelegte Hölzer stehen; auch da nicht wo wirklich Materialien, z. B. Laim, Grien, Turben u. d. gl. gegraben wird; und eben so wenig auch da nicht, wo der Boden bishero als Heuwachs gebraucht worden.

6. Die zum Anpflanzen anzuweisenden Bezirke, müssen mit der Anzahl der Nutzniesser, und mit der Grösse der Gemeindweide soviel möglich im Verhältniß stehen, wenn solches verlangt wird.

7. Die Zahl der sämtlichen Nutzniesser muß nach bisheriger Uebung in der Gemeind berechnet werden.

Die Uebung mag nun auf der Zahl der Köpfe, der Haushaltungen, der Dorfgerechtigkeiten oder auch auf einem andern Fusse bestanden seyn.

8. Diejenige Klasse welche ihren Theil anpflanzen wird, muß ihre Früchte allein und ohne Kosten der andern beschirmen.

9. Diese Beschirmung kann nach Belieben durch Zäunen, Hagen, Graben oder Hütten geschehen.

10. Beschwerden, welche bestimmt auf der Nutznießung eines solchen Gemeindguts lagen, werden nach Verhältniß der Zahl gegenseitigen Nutzniesser gleich vertheilt; — das Vieh auf der einen — und die Früchte auf der andern Seite, haften dafür als Unterpfand.

11. Kein Nutzniesser kann einen ganzen betreffend den Bezirk anpflanzen und zugleich das Aufstreibungsrecht haben, sondern nur eines von beiden genießen. Wo aber nur ein geringerer Theil angepflanzt wird, werden sich die Bürger wegen dem ferneren Aufstreiben gütlich vertheilen, oder es bei bisheriger Uebung verbleiben lassen; auch kann ein solches zum Anpflanzen begehretes und erhaltenes Stück Land zu nichts andern gebraucht, und weder veräußert, verkauft noch verpfandet werden. Es bleibt indessen gleichwohl noch ein Eigenthum der sämtlichen Theilhaber.

12. Allfällige Streitigkeiten oder Mißverständnisse sollen von fünf sachkundigen unpartheyischen Männern entschieden werden, deren jede Parthei zwei und der Bezirksstatthalter einen auswahlen wird.

13. Die Beschwerde über einen solchen Entscheid kann auf Kosten der verlierenden Parthei vor die Verwaltungskammer des Kantons gebracht werden.

Das Gutachten wird Sweise in Berathung genommen.

§ I. Anderwerth sieht diese Abfassung für zu weitläufig und unbestimmt an, denn durch die elbe könnten auch bestimmte Verträge über gegenseitige Benutzungen aufgehoben werden; er fodert daher von der Commission einen deutlicheren § über diesen Gegenstand.

Eustor mag nicht an die Commission zurückweisen, aus Furcht ihr Gutachten würde sich immer mehr verlängern; allein der § gefällt ihm doch nicht, und er wünscht, daß man einzig freie Benutzung gestatte.

Desloes will auch nicht von Urkunden und Libellen sprechen, und stimmt Eustorn ganz bei. Carzard billigt den § auch nicht, aber die Abfassung Eustors ist ebenfalls zu allgemein und daher zu gefährlich, denn wir haben noch nicht genug statistisch-ökonomische Kenntnisse unsers Vaterlands, um mit Sicherheit hierüber allgemeine Grundsätze aufzustellen; daher glaubte die Commission auf einen solchen § zurückkommen zu müssen, der aber zu ausgedehnt ist, und erst am Ende des Gutachtens aufgestellt werden und einzig die Aufhebung der diesem Gesetz zuwider-

lanfenden offen Verordnungen fordern soll. Schlumpf fürchtet durch diese beständige Zurückweisung an die Commission, werde die diesjährige Benutzung vieler tausend Fucharten Lands verhindert: er stimmt daher Carrards Antrag bei: Caroste fodert ganzliche Durchstreichung dieses §, weil in den Berggegenden gerad die Armen, welche keine Alpen besitzen, auf die sie ihr Vieh treiben können, die größte Nutzung der Gemeinweiden in den Thalern haben: übrigens stimmt er Cusstor bei. Ufermann findet große Schwierigkeiten ganz Helvetien über diesen Gegenstand ein gleichförmiges Gesetz zu geben, weil die Landesbeschaffenheit zu verschieden ist, um gleichförmig behandelt zu werden: er stimmt Carrard bei. Desloes findet die § sey weder am Ende noch am Anfang des Gesetzes gut, weil es immer bedenklich ist, alte Verordnungen aufzuheben; er wünscht Durchstreichung des §, und hätte sehr gewünscht, nur der Gemeinde Balgach, welche dieses Gutachten veranlaßte, zu entsprechen, ohne weiter zu gehen. Kilchmann stimmt Carrard bei, weil durch Desloes Antrag die armen Bürger Heilversens nicht in Fall kämen, sich Lebensmittel zu pflanzen. Megli stimmt Desloes bei, weil er den § für gefährlich halt. Auch Pozzi ist dieser Meinung. Schlumpf beharrt auf Carrards Meinung, weil die den neuen Gesetzen zuwiderlaufenden alten Ordnungen aufgehoben werden müssen.

Bourgeois kann auch nicht zum § stimmen, weil oft verschiedenartig verflochtene Eigenthumsrechte auf diesen Gemeinweiden haften: er fodert bestimmt, daß einzig alle Gemeindeverwaltungen verpflichtet werden, ihren armen Bürgern zur Anpflanzung etwas Land abzutreten.

Der § wird durchgestrichen.

§ 2. Desloes begehrt nun eine etwas abgemilderte Abfassung. Cusstor hofft, man werde sich nicht wundern, wann er es mit der alten Leyer halte, und fodert nochmals, daß der § des ersten der Commission zurückgewiesenen Gutachtens beibehalten werde. Schlumpf vertheidigt das Gutachten mit Desloes Meinung. Anderwerth findet die Sache sehr schwierig, weil Gemeinweiden sind, welche von Bürgern benutzt werden können, die nicht wirkliche Eigenthümer des Bodens selbst sind, er fodert also Rückweisung dieses § an die Commission.

Kilchmann sieht diese Schwierigkeit nicht ein, und fodert der dringenden Umstände wegen Annahme des Gutachtens. Schlumpf gesteht, daß die Commission einfah, daß das Gutachten nicht vollkommen ist, und daher Anleitung gab, die sich allenfals erhebenden Schwierigkeiten zu beendigen: ein vollständiges Gesetz würde lange aufhalten, und also die diesjährige Benutzung hindern: er beharrt auf dem §.

Cartier stimmt Anderwerth bei, und findet das ganze Gutachten so unvollständig, und den Gegen-

stand einstweilen so schwierig zu behandeln, daß er Tagesordnung über das Ganze fodert, und einzig der Bittschrift von Balgach zu entsprechen wünscht.

Bourgeois will nur den eigentlichen Eigenthümern das Nutznießungsrecht erteilen. Pellegrini hingegen will dieses auf die bisherigen Nutznießern ausdehnen. Ufermann stimmt Cartier bei. Schlumpf hat zuviel Intresse für die Armuth, und die zweckmäßige Benutzung des helvetischen Bodens um sich hierüber abschrecken zu lassen, und glaubt, allen diesen aufgestellten Schwierigkeiten könne dadurch abgeholfen werden, daß nur solches Land zur Nutznießung hingegeben werde, auf welches niemand anders ein Nutzungsrecht habe. Der § wird mit Desloes und Bourgeois letzterer Verbesserung angenommen.

Die beiden folgenden §§ werden ohne Einwendung angenommen.

§ 5. Bourgeois will auch das Schlagholz ausnehmen. Desloes folgt.

Der Präsident bemerkt, daß unter dem Wort Waldung, Schlagholz sowohl als hochstammiges Holz begriffen ist. Der § wird angenommen.

Die beiden folgenden §§ werden ohne Einwendung angenommen.

§ 8. Bourgeois glaubt, dieser § sey nicht allgemein anwendbar, und will also denselben durchstreichen. Schlumpf glaubt, dieser § sey nothwendig, weil diejenigen Gemeinbürger, welche den Weidgang beibehalten wollen, nicht mit der sichernden Einzäunung derjenigen Strecken Landes beladen werden können, welche auf andere Art benutzt werden.

Secretan sagt, es sey hier von Einzäunung und nicht von Hütung die Rede, und in dieser Rücksicht unterstützt er den Sinn des §, wünscht aber, daß die Abfassung desselben vereinfacht, und der folgende § mit demselben vereinigt werde. Dieser Antrag wird angenommen.

§ 10. Anderwerth findet den § überflüssig, weil es sich von selbst versteht, daß die auf dem Land haftende Beschwerden, weiterfort darauf bleiben. Schlumpf vertheidigt den §, weil es hier von denselben Abgaben die Rede ist, die die Gemeinden von ihren Gemeingütern zur Bestreitung ihrer Gemeindegaben beziehen. Legler stimmt Schlumpf bei. Kilchmann ist gleicher Meinung, weil nun auch die Gemeingüter Staatsabgaben zu bezahlen haben. Bourgeois vertheidigt den §, weil die Gemeingüter auch noch hier und da Grundzinse abzuzahlen haben. Pellegrini widersezt sich der Verpfandung des Viehs. Der § wird ohne Abänderung angenommen.

Senat, 30. April.

Präsident: Mittelholzer.

Der Beschluß, welcher die Milderung der Strafe

des B. Franz Girard von Sebery enthält, wird verlesen und angenommen.

Derjenige, welcher den 4. Abschnitt des Gutachtens über die Friedensgerichte, von dem Verfahren gegen die erscheinenden Partheyen, enthält, wird verlesen und an die Commission gewiesen, die mit den frühern Abschnitten beauftragt ist.

Die Discussion über den 3. und 4. Abschnitt des Gutachtens über den bürgerlichen Rechtsgang wird eröffnet. Das Gutachten der Commission war folgendes:

D r i t t e r A b s c h n i t t .

Die Commission hatte die Verwerfung dieses Beschlusses angerathen gehabt, weil in demselben nicht gesagt worden, „daß wenn eine Schätzung der im Streit liegenden Sache vor dem Friedensrichter gemacht worden, auch die nämliche vor dem Distriktsgericht dienen könne;“ nun ist diese Auslassung durch den 48. Art. der neuen Resolution gut gemacht, welcher sagt: „Wenn eine Schätzung vor dem Friedensrichter vorgegangen, soll dieselbe ebenfalls auch vor dem Distriktsgericht dienen.“ Die Commission rath also die Annahme des Beschlusses.

Beineben hat der B. Veroldingen einigen Zweifel über den 44. Art. erhoben, in welchem gesagt wird, „daß in Ehesachen die Partheyen in eigener Person zu erscheinen gehalten seyen;“ er fürchtete, daß dieser Artikel einigen Eingriff in die Natur der Ehesachen machen könnte, welche nach dem katholischen Gebrauch von dem geistlichen Richter abhängen, und in dieser Voraussetzung würde er den Beschluß verworfen haben; weil er aber durch das was von der Commission hierüber gesagt worden überzeugt ist, daß die Resolution nichts anders begreifen könne, als was den bürgerlichen Rechtsgang angehe, und also keine Sachen können verstanden seyn, die nach dem katholischen Glauben nicht als bürgerlich angesehen werden, hat er sich nur unter dieser Ueberzeugung mit den übrigen Gliedern der Commission die Annahme zu rathen vereinigen können.

V i e r t e r A b s c h n i t t .

Die Commission war neulich in Rücksicht der Summe, welche den Distriktsgerichten als Compensenz bestimmt gewesen, getheilter Meinung, einige Glieder hatten die Summe von 400 Franken zu hoch gefunden. Die neue Resolution beschränkt nun die Summe auf 300 Franken — und alle Glieder der Commission genehmigen diesen Artikel.

Als aber der Beschluß das erstemal vorgelegt wurde, waren alle Mitglieder der Commission deswegen zur Verwerfung verleitet, weil ein Widerspruch zwischen dem 71. Artikel, welcher dem Kläger eine Frist von 8 Tagen gewährt, und dem 82. wal-

tete, welcher dem Kläger 14 Tage um die Antwort zu untersuchen verstattete; in diesem Beschluß ist nun der Widerspruch durch zwei Art. gehoben, welche erklären, daß die Frist von 8 Tagen statt habe, wenn die Klage mündlich geschiede, und daß der Richter diese Frist auf 14 Tage zu setzen das Recht habe, im Fall die Klage schriftlich wäre. Dieses setzt zwei Verfahrensformen fest, wovon die erste die einfachere ist.

Da also auch diese Dunkelheit der vorherigen Resolution gehoben ist, so haben sich alle Glieder der Commission vereinigt die Annahme der gegenwärtigen anzurathen.

Zästin rath zur Annahme des 3. Abschnittes. Augustini, es wenig er jemals andere Gottesdienste kränken will, hofft und verlangt auch das gleiche für die katholische Religion und Gottesdienst; sobald diese Resolution nur den Ausdruck braucht: in Ehesachen, so ist zu bemerken, daß darinn auch jene Ehehandel, die das sakramentliche der Ehe betreffen, begriffen sind, und man zwingt den Katholiken in solcher Kraft seiner Religion nur für den geistlichen Richter gehörenden Sachen, für den Civilrichter zu treten; man sagt freylich: hier sey nur von Civilhandeln die Rede, aber was bürgt mir, daß man nicht alle Ehehandel unter den Civilrechtsgang bringen will; und dieses wird befestigt durch den 4. Artikel, der sagt: die Personen müssen in Ehesachen persönlich erscheinen; das kann sich nur auf jene Ehesachen beziehen, von denen ich spreche. Solche Beschlüsse müßten die Furcht, die Religion der Väter zu verlieren, oder die Religionslosigkeit bewirken; jene erzeugt Fanatismus und unglückliche Bürgerkriege, diese Zügellosigkeit, und durch sie den Untergang der Staaten. (Man ruft zur Ordnung!) Ich bin Repräsentant des Volks wie ihr, und die Religion (nicht Religion, Fanatismus, ruft man) — seye nun dem wie ihm wolle; meint die Resolution die Ehehandel von denen ich spreche, so kann sie von den Katholiken nicht angenommen werden; meint sie nur Civilhandel, so soll das deutlicher gesagt werden. Ja, B. Senatoren, ich beschwöre euch durch Vaterlands- und Ruheliebe, die Religion der Väter nicht anzugreifen. Der fromme Landmann opfert willig Steuern und was das Vaterland von ihm fodert; will man ihn aber in seinen religiösen Meinungen angreifen (das ist Unruhe gepredigt — ruft man von mehreren Seiten — Heuchelei ist es nur — das heißt das Volk aufgewiegelt! —)

Kubli: Wir wollen uns nicht übereilen, sondern in den Schranken der Ordnung bleiben; ich will nicht hoffen, daß es der Wille des B. Augustini sey, das Volk zu fanatisieren; aber wann es nicht sein Wille ist, so sind seine Reden, die er im Angesicht so vieler Zuhörer macht, doch leider von der Art, daß das Volk dadurch fanatisirt werden

muß. Wahrlich ich hätte niemals erwartet, daß ein Mitglied, und besonders B. Augustini, welcher von den gesetzgebenden Rathen schon zu mehrerenmalen ausgezeichnete Beweise von Achtung und Vertrauen genossen, in solche Schwachheiten verfallen könnte. Er weiß doch ganz gewiß nur zu wohl, was endlich Fanatisten, unter dem Deckmantel der Religion, für traurige Wirkungen erzeugen können; die Ausbrüche einer solchen Wuth sind die allerschrecklichsten; dieß bestätigt die Erfahrung aller Zeiten, und wie sorgsam müssen nicht die Gesetzgeber so wie zu allen Zeiten, besonders in dermaligen bedenklichen Zeitläufen seyn, gemeinschaftlich dieses unbeschreibliche Uebel zu verhüten. B. Repräsentanten, wenn unter uns ist auch jemals ein Wort entfallen, die eint oder andere Religionsparthei im geringsten zu beeinträchtigen; im Gegentheil Ehrfurcht und Hochachtung gegen selbige bei allen Anlässen zu bezeichnen, soll unser fester Vorsatz seyn und bleiben; denn jede Art von Gottesdienst bleibt ja gesichert, laut der eidlich beschworenen Constitution. Und nun darf B. Augustini in diese Worte ausbrechen: „wenn wir die vorliegende Resolution annehmen, so müssen die Katholischen einem Religionsgrundsatz entsagen, und das Volk werde in die Furcht gesetzt, die Religion zu verlieren.“ und fragt uns, ob wir denn Züggellosgkeiten pflanzen wollen, nebst andern unbesonnenen Zeug mehr. Kann man auch etwas ärgerlicheres sagen? und was das auffallendste bei mir ist, so ist solches eine der größten Beschimpfungen gegen den großen Rath selbst, der diese Resolution abgefaßt hat, wo meines Wissens die Mehrheit selbst in katholischen Gliedern besteht, diese wissen gewiß so gut als B. Augustini, was mit der katholischen Religion vereinbarlich ist. Endlich was noch am sonderbarsten ist, schließt Augustini zuletzt dahin, er möchte im 44. § der Resolution die Worte beifügen, in civilischen Geschäften der Ehehandel; wo die ganze Resolution einzig und allein über den bürgerlichen Rechtsgang redet, und von nichts andern handelt; also zuletzt will er, was ja die Resolution von selbst enthält, und die ich als Mitglied der Commission schon angenommen habe. Augustini beschwört uns bei der Liebe zum Vaterland und zur Ruhe; ich glaube, wir sollen vielmehr ihn beschwören, daß er von seinen Irrungen abgehe und endlich zur Vernunft zurückkehre. Uebrigens trage ich darauf an, daß wann in der Zukunft jemand mehr in unsrer Versammlung von Religionsfachen redet, daß man solchen sogleich mit Unwillen zur Ordnung rufen solle; ich hoffe, B. Augustini werde derley Ausschweifungen nicht mehr begehen.

Hoch hat mit dem größten Schmerz und Bedauern wahrgenommen, daß immer wann die Gallerie voll ist, man von Religion zu sprechen Vorwand sucht.

Wo haben die Gesetzgeber die Religion je gekränkt, je sie nicht geschützt?

Pfiffer: Die Resolution geht einzig dahin, den Rechtsgang zu bestimmen, nicht das was vor Gericht gezogen werden kann oder nicht.

Lang: Die Constitution sichert die freie Religionsübung; wir haben diese Constitution beschworen und werden sie halten; die gegenwärtige Resolution bietet auch keinen Schein einer Religionskränkung. Ich kann mich über die ungeheure Absurdität von Augustini's Meinung nicht genug wundern, und glaube wirklich wir sollten auf die Feinde in unsrer Mitte zuerst Acht geben; ich erkläre, daß ich Augustini, wann er wieder solche Dummheiten zu Tage bringen sollte, laut zur Ordnung rufen werde.

Me yer v. Frau. Bewies, wie wenig die Gesetzgeber die Religion anzugreifen gemeint sind, ist was im Senat bei Gelegenheit der Pfarre Betwol vorgeht — wo der Senat die Resolution des gr. Raths: es solle die Caplanei dieser Gemeinde in eine Pfarrei verwandelt werden, darum verwarf, weil es nicht hieße, es kann u. s. w.; wir aber laut erklärten, daß wir in geistlichen Sachen weder zu gebieten hätten, noch gebieten wollten.

Müret: weil man die Absichten der Resolution und also der Commission, die einmüthig ihre Annahme rieth, verläumdete, so kann ich wohl als Präsident dieser Commission auch nicht Stillschweigen beobachten; die Commission bestand aus 3 Katholiken und 2 Protestanten; Barras befindet sich unter jenen, Ihr kennt seine Grundsätze: er hat mit uns keinen Anstoß an dem Beschluß genommen — aber Augustini hat ein zarteres Gewissen! — Der 4te Art. ist ohne alle Consequenz; es ist überall hier nur um das Dein und Mein, um Eigenthumsfachen zu thun. — Wir alle ohne Ausnahme, achten und ehren die Religion, und werden nie ihre Ausübung kränken — Er stimmt zur Annahme des Beschlusses.

Badouy: ich bin Katholik, und werde die Pflichten dieser Religion so lange ich lebe, erfüllen — dennoch kann ich Augustini nicht beipflichten, und bin ne der Commission bei. Unsere Gesetze können sich nicht auf Religionsgegenstände ausdehnen, der gegenwärtige Beschluß thut es nicht, und es ist unmöglich daß die Religion dadurch auf irgend eine Weise gekränkt werden könnte; da die Katholiken die Ehe von 2 Seiten als Sacrament und als Civilcontract ansehen, so hindert auch nichts sie, vor dem geistlichen Richter in jener Hinsicht, so oft sie wollen, zu erscheinen; — endlich wenn ein Katholik, seinem Cultus und dessen Dogmen zuwider, was nach diesen vor den geistlichen Richter gehört, vor den Civilrichter bringt, so ist ein solcher nicht mehr Katholik. — Er stimmt zur Annahme des Beschlusses. — Würde er etwas der Religion zuwiderlaufendes darinn finden, so würde

er diese seine Ueberzeugung laut und ungeachtet — auch auf die Gefahr zu mißfallen, was indeß gewiß der Fall alsdann nicht wäre — hier aussern; so aber wird er, wenn Mißverständnisse in seinem Kanton daraus entstehen sollten, das Volk aufzuklären, und ihm sein in Irrthum zu benehmen bemüht seyn, wie das gewiß auch alle seine Collegen sich zur Pflicht machen werden. (Lauter Beifall.)

Fuchs: man muß sich wahrhaftig nicht wundern, wenn das einfältige Volk Mißtrauen in unsere Gesetze hat, wenn selbst Mitglieder der Gesetzgebung gegen Beschlüsse, die so hell sind wie die Sonne, solche unvernünftige Einwürfe und Verdrehungen vorbringen können; im gegenwärtigen Zeitpunkt sind solche Reden wie Augustini führt, Reden der Aufrührer und Aufwieglung. Der Beschluß berührt auch auf die entfernteste Weise die katholische Religion nicht, die mir so heilig ist, als sie es dem B. Augustini seyn kann.

Crauer bezeugt, der Anfang der Discussion habe ihn mit Schmerz erfüllt; der Fortgang derselben traffe ihn wieder; nicht der kleinste Eingriff in die Gewissensfreiheit kann in dem Beschluß gefunden werden; er stimmt zu seiner Annahme.

Genhard ist überzeugt, daß beide Räte keine Eingriffe in die Religionsfreiheit thun werden; aber gegen die Resolution hat er Bemerkungen zu machen; der getadelte Art. ist wenigstens unbestimmt; wann die eine Parthei in Eheachen Falle vor den Civilrichter bringen will, die nach der Ueberzeugung der andern vor den geistlichen Richter gehören; so müssen Schwierigkeiten und Verwirrung entstehen, Er muß nach seinem Gewissen die Resolution verwerfen; wir sollen das auch politisch um der Beruhigung selbst der Schwachen im Volke, thun.

Fornierod wundert sich, daß Genhard durch Badouy nicht ist überzeugt worden; er erinnert den Senat, daß es Fornierod war, der, ein Protestant bei Gelegenheit des Beschlusses über die Pfarr Vertwyl das Wörtchen soll anstatt kann, zuerst tadelte, und den Beschluß, den die Katholiken aus Unachtsamkeit angenommen hatten, verwerfen machte.

Devevey spricht im Sinne Badouy, und stimmt zur Annahme.

Bodmer hätte nichts gesagt, wenn nicht ein Religionsdiscours aus der Discussion geworden wäre. Er kennt Augustini als einen Eiferer der Religion, aber hier ist er von seinen eigenen Grundsätzen sehr abgewichen; er sagte: „Es könne keine Republik ohne Religion bestehen.“ Was haben wir aber nun für traurige Ausstritte bei der Religion gegen die Republik vor Augen? — — Ueber den Grundsatz der Religion habe ich mich längst geäußert, daß wir bei unsrer einen und untheilbaren Republik, auch eine eine und untheilbare Religion haben sollten. Wann man fünf-

tig von solchen Sachen redet, so sollte man übrigens nur was Menschenfreundlichkeit ist, sagen.

Diethelm spricht auch für den Beschluß; er ist Katholik, und würde lieber sterben, als von seiner Religion abweichen, aber der Beschluß greift sie auf keine Weise an.

Der 3te Abschnitt wird angenommen.

Die Discussion über den 4ten Abschnitt wird eröffnet. Muret rath zur Annahme. Der Beschluß wird angenommen.

Der Beschluß über die Verpflichtung der gewählten Municipalbeamten ihre Stellen anzunehmen, wird verlesen.

Müller verlangt Verweisung derselben an eine Commission, die in 3 Tagen berichten soll; sie wird beschlossen, und besteht aus den B. Dolder, Vertchollet, Falk, Hegglin und Stapfer.

Der Beschluß, welcher die Municipalbeamten von dem Militärdienst ausnimmt, wird verlesen.

Crauer rath zur ungefaumten Annahme; die Municipalstellen sind sehr wesentlich in der Republik, und die Resolution wird dazu beitragen, zur Annahme der Municipalstellen desto geneigter zu machen.

Lang ist nicht dieser Meinung, und sieht die Nothwendigkeit dieser Ausnahme gar nicht ein; er verlangt Verweisung an die Commission, die mit dem vorhergehenden Beschluß beauftragt ist. Die Verweisung an die Commission wird beschlossen.

Fornierod halt es nun dennoch für äußerst dringend, daß der Beschluß sogleich angenommen werde. Crauer will, die Commission soll morgen berichten. Dieser letzte Antrag wird angenommen.

Der Senat schließt seine Sitzung, und beschafftigt sich mit einer Botschaft über den Aufruhr im Kant. Waldstätten.

Grosser Rath, 1. Mai.

Präsident: Zimmermann.

Die Fortsetzung des gestrigen Weidgangs-Gutachtens wird in Berathung genommen.

§ II. Herzog fodert Durchstreichung dieses §, weil viele Gemeinden schon ihre Gemeindevweiden, wenigstens einen Theil derselben, getheilt haben. Egler fodert, daß der § etwas deutlicher und näher bestimmt werde, damit diejenigen Bürger, welche schon ihren Theil erhalten haben, nichts weiter beziehen. Schlumpf fühlt auch, daß dieser § eine etwas nähere Entwicklung nöthig hat, und bittet, daß derselbe also für einige Zeit vertaget werde. Dieser Antrag wird angenommen.

§ 12. Anderwerth will nicht einen neuen Richter ernennen lassen über diese Streitigkeiten, und fodert, daß die Friedensrichter dieselben entscheiden.

Cartier vertheidigt den §, weil die Friedensrichter noch nicht organisiert sind, und solche Streitigkeiten nicht zu Prozeffen Anlaß geben sollen. Schlumpf vertheidigt ebenfalls den §. La coste fodert, daß auch dieser § der Commission zurückgewiesen, und alles, was schon von diesem Gutachten angenommen ist, wieder zurückgenommen werde. Der § wird unverändert angenommen.

§ 13. Seynoz fodert Durchstreichung dieses §, weil er die Verwaltungskammern nicht zu Richtern erheben will. Schlumpf denkt, jene Schiedsrichter können doch nicht für jeden wichtigen Fall zum endlichen Entscheid gebraucht werden, und also sey es nothwendig, daß noch ein höherer Schiedsrichter für Nothfälle bestimmt werde. Bourgeois stimmt Seynoz bei, weil Schiedsrichter keines höhern Richters bedürfen. Smür folgt ebenfalls dieser Meinung, und will im Nothfall die Distriktsgerichte zum endlichen Entscheid bestimmen. Custor stimmt für gänzliche Durchstreichung des §. Legler findet, ohne diesen § würde der ganze Beschluß unnütz, weil die Schiedsrichter oft partheiisch seyn werden, indem die nicht selbstsüchtigen Menschen nicht häufig vorhanden sind; an die Distriktsgerichte kann man die Sache nicht weisen, weil dadurch weiltägige Prozesse entstünden. Desloes stimmt Smürs Antrag bei, weil die Distriktsgerichte die wahren Richter sind, wann kein Schiedsrichterlicher Spruch statt haben kann; und um lange Prozesse zu vermeiden, müssen die Distriktsgerichte hierüber unappellabel gemacht werden.

Schlumpf fürchtet, die Distriktsgerichte könnten hierüber noch partheiischer seyn als die Schiedsrichter selbst, welche sorgfältiger sprechen werden, wann sie wissen, daß noch ein Richter über ihnen ist; er beharret also auf dem Gutachten. Carrard fürchtet, durch Smürs und Desloes Meinung würden zahlreiche Prozesse verursacht, und es müßte noch eine besondere Gerichtsordnung gemacht werden, weil die Distriktsgerichte nicht Appellationsgerichte sind; wann in Rücksicht der Verwaltungskammern mehr Unpartheilichkeit vorhanden wäre, so ist dagegen Mangel an Lokalkenntnissen, und besonders auch, an Zeit zu befürchten, und daher kann auch der § nicht angenommen werden. Dieses führt auf den 12. § zurück, in welchem eigentlich der vom Distriktsstatthalter ernannte Schiedsrichter einziger Richter ist, welches nicht statt haben sollte, sondern die von den Partheien ernannten Schiedsrichter sollen den fünften ernennen; können sie hierüber nicht eing werden, so soll das Loos entscheiden zwischen den beiden vorgeschlagenen Schiedsrichtern. Ammann will auch weder Prozesse noch Verweisung an die Verwaltungskammern haben, und fodert Durchstreichung des 13. §, und Beibehaltung des 12. §. Afermann stimmt Smür bei, und sieht nicht, daß die Distriktsgerichte dadurch zu Appellationsgerich-

ten gemacht werden, weil Schiedsrichterprüche keine richterliche Instanz ausmachen. Legler stimmt nun zum Theil Carrard bei, doch sollen die Schiedsrichter aus andern Gemeinden seyn, und der fünfte ebenfalls von einem unpartheiischen Distriktsstatthalter ernannt werden. Desloes glaubt, den Grundsätzen gemäß beharren zu müssen, und ist über Carrards Antrag verwundert, weil nach dessen eigenen Grundsätzen das Loos diese Streitigkeiten entscheiden würde. Germann denkt, in jeder Gemeinde könne höchstens ein Prozeß über diesen Gegenstand entstehen, und stimmt Smür bei. Kellstab stimmt Leglers letzterem Antrag bei, und bittet um baldigen Entscheid dieses von vielen Gegenden sehnlich erwarteten Gegenstandes.

Schlumpf dringt ebenfalls auf Entscheid wegen der Dringlichkeit der Sache. Suter will solche Streitigkeiten weder vor die Verwaltungskammer, noch vor Distriktsgerichte verweisen, und denkt, da die Friedensgerichte noch nicht vorhanden sind, so müssen dieselben durch Schiedsrichter ersetzt werden; er stimmt Carrard bei. Cartier ist gleicher Meinung, und fodert Abstimmung. Der § wird durchgestrichen.

Schlumpf trägt darauf an, den vertragen II. § dahin abzuändern: kein Nutznießer kann seinen ganzen betreffenden Theil empfangen, und zugleich das Aufztreibungsrecht genießen, sondern nur eines von beiden; wo aber nur ein geringerer Theil angepflanzt wird, werden sich die Bürger gütlich unter einander verstehen, welche Nutzungsart jedem aus ihnen noch für den übrigbleibenden Theil beibehalten werden soll. Carrard findet den § nicht deutlich und an sich selbst unschicklich, weil, wer einen Theil der Gemeindweide erhalten hat, nicht eine zweite Benutzungsart des Gemeindguts erhalten soll; er fodert also Beibehaltung des frühern vertragen §. Schlumpf ist ganz Carrards Meinung, glaubt aber, der II. § könne ganz weggelassen werden. Custor fodert eine kürzere Abfassung des §. Desloes findet, der § könne nicht weggelassen, aber müsse einfacher abgefaßt werden. Afermann denkt, wann eine Gemeinde die Hälfte des Landes zur Anpflanzung, die andere zum Weidgang bestimme, so können beide Benutzungsarten neben einander statt haben, und nur wann einer seinen ganzen Theil des Ganzen erhalte, so gehe für ihn die zweite Benutzungsart verloren; er fodert deutlichere Abfassung. Zimmermann will alle diese nähere Bestimmungen den Gemeinden selbst überlassen, weil unser Gesetz unmöglich alle umfassen kann; er fodert Durchstreichung des §. Der § wird ausgestrichen.

Schlumpf fodert noch einen Beisatz §, durch den alle frühern obrigkeitlichen Bestimmungen, die diesem Gesetz zuwider laufen, aufgehoben seyn sollen. Desloes findet dieses durchaus überflüssig, weil es sich von selbst versteht, daß die alten Gesetze aufgehören, wenn neue vorhanden sind; er fodert daher Das

gesordnung über diesen Antrag. Man geht zur Tagesordnung.

Der Präsident zeigt an, daß der Präsident des Senats ihm im Namen des Senats den Wunsch geäußert habe, daß die Gesetzgebung das Direktorium einladen möchte, eine bessere Sicherheits-Polizei in Helvetien, besonders aber in der Hauptstadt und der umliegenden Gegenden zu handhaben. Wobei er unterstützt diesen Antrag, und fordert Niederlegung einer Commission, welche uns einen Entwurf zu Polizeigesetzen vorlege.

(Die Fortsetzung folgt.)

Vollziehungsdirektorium.

Das Vollziehungsdirektorium der batavischen Republik an das Vollziehungsdirektorium der helvetischen Republik.

Bürger Direktoren!

Allem Anscheine nach ist es eine Folge der Umstände, daß das Vollziehungsdirektorium nur eine Abschrift, nicht das Original der Depesche erhalten hat, worinn Sie ihm die officiële Anzeige von der Wiedergeburt Helvetiens mittheilten, und ihm anboten, in noch engere Verhältnisse zu treten, als die waren, worinn beide Republiken bereits standen.

Dieser Schritt, eines der ältesten Freunde des batavischen Volkes, konnte nicht anders als mit der lebhaftesten Nührung von dem Direktorium aufgenommen werden, und es erbietet Ihnen dagegen mit Biederinn, innige Vereinigung und gegenseitiges Vertrauen.

Zwei Nationen, die des Ruhmes unverbrüchlicher Liebe zur Freiheit, und der Ehre genießen, Europen zuerst das Schauspiel davon in einem Zeitalter gegeben zu haben, da die übrigen Völker noch nichts wußten, als knechtisch zu gehorchen. — Zwei Nationen, durch die Einfachheit ihrer Sitten und die Gleichförmigkeit ihrer Vorzüge bekannt, müssen durch wirkliche Zuneigung und gegenseitige Achtung vereint bleiben.

Das erste Pfand, welches das Vollziehungsdirektorium in Ansehung seiner Gefinnungen, die es für die helvetische Republik hegt, derselben zu geben das Vergnügen hat, ist der Ausdruck jener Wünsche, von denen es befeelt ist, daß es nämlich durch die Weisheit und Festigkeit ihrer Regierung alle vorüberschwebende Gewitter im Innern, und durch Frankreichs Triumphe diejenigen, welche von aussen sie umdonnern, bald zerstreuet sehe.

Gegeben, Haag den 15. April 1799. Im 5. Jahre der batavischen Freiheit.

Der Präsident des Vollziehungsdirektoriums,
Unterzeichnet: J. Ermerias.

Für das Vollziehungsdirektorium, der Sen. Secret.
E. S. Hultmann.

B e s c h l u ß.

(Vergleiche Republikaner Bd. III. S. 393. 452.)

Das Vollziehungsdirektorium der helvetischen einen und untheilbaren Republik,

Erwägend, daß das Kantonsgericht in Wallis, anstatt den Kriminalprozeß, welchen das Distriktsgericht Monthey, Grundfaken und Gesenen zum Troz, gegen Ludwig Kobriquet den Sohn, von da eingeleitet hat, für nichtig zu erklären, denselben auf eine Art fortsetzte, welche von dem gesetzlichen Wege in Kriminaluntersuchungen abführt;

Erwägend, daß dieses Tribunal Constitution und Grundlage so weit vergessen hat, daß es den Beklagten sogar über seinen religiösen Glauben zur Reue stellte, und denselben für ein Kapitalverbrechen erklärte;

Erwägend, daß es alles vernachlässigte, was letztern einschuldigen konnte, und dadurch eine unverantwortliche Parteilichkeit zu Tage legte;

Erwägend, daß die Grundlage, zu denen sich dieses Gericht sowohl in den Prozeßakten als im Urtheilsprüche bekennt, der barbarischen Inquisitoren des 13ten Jahrhunderts würdig sind;

Erwägend endlich, daß in diesem Gerichte noch mehrere ehemalige Regierungsglieder von Wallis sitzen, welche im Jahr 1790. zur Verbannung der wallischen Patrioten stimmten.

Nach genommener Einsicht in die ihm vom obersten Gerichtshofe mitgetheilten Akten, beschließt:

1. Das Kantonsgericht von Wallis ist abgesetzt.
2. Der Commissar des Vollziehungsdirektoriums wird, im Einverständniß mit dem Statthalter, eine doppelte Liste Bürger einreichen, welche fähig sind, ein neues Gericht zu bilden; und darf diejenigen Mitglieder des vorigen Kantonsgerichts beibehalten, welche an den obenerwähnten Operationen keinen Antheil nahmen.
3. Dem Justiz- und Polizeiminister ist die Vollziehung aufgetragen.
4. Dieser Beschluß soll gedruckt, in die Register des Gerichts eingetragen, und in Wallis öffentlich angeschlagen werden.

Also beschlossen in Luzern, den 26. April 1799.
NB. Auch der öffentliche Anklager Niedmatten, der sich durch seine Leidenschaftlichkeit auszeichnete, ist abgesetzt.